

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

VI/61

613 Schm KeSB

Vorlagen-Nummer

3734/2013

Freigabedatum

02.12.2013

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Aufhebung des Fluchtlinienplanes 8003
- Satzungsbeschluss -
Arbeitstitel: Schulstraße in Köln-Höhenberg**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	17.12.2013

Beschluss:

Der Rat beschließt die Aufhebung des Fluchtlinienplanes 8003 für einen Bereich, beschränkt auf die Ostseite der Oranienstraße und der Schulstraße zwischen Bennoplatz und Regensburger Straße sowie der Westseite der Regensburger Straße zwischen Schulstraße und einem Punkt circa 45 m vor der Olpener Straße in Köln-Höhenberg —Arbeitstitel: Schulstraße in Köln-Höhenberg— nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Fluchtlinienplan 8003 ist einer von drei Fluchtlinienplänen, die in Parallelverfahren ebenfalls aufgehoben werden sollen. Sie wurden in der Zeit zwischen 1923 und 1950 aufgestellt und sollten der Erschließung des Planinnenbereiches zwischen Oranienstraße, Schulstraße, Burgstraße und Olpener Straße dienen. Aufgrund der großen Zeitdifferenz zueinander und der sich ändernden städtebaulichen Zielsetzungen überplanen sie sich zum Teil gegenseitig.

1967 kam der Bebauungsplan 71450/02, 1971 der Bebauungsplan 71450/03 und 1993 der Bebauungsplan 71450/06 mit seiner ersten Änderung (71450/06.000.01) aus dem Jahre 2009 zur Rechtskraft. Mit ihren Festsetzungen wurden die Festsetzungen der Fluchtlinienpläne weitgehend überplant.

Die Überplanung war allerdings nicht vollständig.

Im Geltungsbereich des Fluchtlinienplanes 8003 blieben Teile der Oranienstraße, der Schulstraße und der Regensburger Straße von der Überplanung unberührt. Hier erfolgte der Ausbau abweichend von den Festsetzungen des Fluchtlinienplanes.

Der bestehende Ausbau ist endgültig und ausreichend für die Erschließungsfunktion. Er soll beibehalten werden.

Aus vorgenannten Gründen und aus Gründen der Rechtssicherheit beziehungsweise Klarheit wird der Fluchtlinienplan 8003 in einem förmlichen Verfahren aufgehoben.

Vorberatung zum Offenlagebeschluss:

Stadtentwicklungsausschuss am 25.04.2013 TOP 14.3 Beschluss: einstimmig zugestimmt mit Wiedervorlageverzicht bei uneingeschränkter Zustimmung der Bezirksvertretung Kalk;

Bezirksvertretung Kalk am 13.06.2013 TOP 8.2.3 Beschluss: einstimmig zugestimmt.

Offenlage vom 12.09. bis 11.10.2013.

Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen vorgebracht worden. Die Aufhebung kann als Satzung beschlossen werden.

Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB - siehe Anlage 2**Auswirkungen**

Der Fluchtlinienplan wird als Grundlage einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht mehr benötigt.

Die zukünftige städtebauliche Entwicklung wird nach Aufhebung des Fluchtlinienplanes nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beziehungsweise den Bebauungsplänen 71450/02, 71450/03 und 71450/06 beurteilt.

Nach Aufhebung des Fluchtlinienplanes ist eine planungsrechtlich rechtmäßige Herstellung der Schulstraße im Sinne des § 125 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 1 Absatz 4 bis Absatz 7 BauGB gegeben.

2 Anlagen